

Herr Diefenbach (BfM) und Frau Heymann (SPD) erläutern ihre Anträge. Anschließend werden beide Anträge diskutiert.

Die Fraktionen sind mehrheitlich der Meinung, dass der Rat nicht das Gremium ist, das eine Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes bewerten kann.

Des Weiteren wird klar gestellt, dass die Bebauungspläne der Stadt Meckenheim keine Festsetzungen beinhalten, die die Nutzung von Elektrowärmespeicherstrom zwingend vorschreibt. In den privatrechtlichen Kaufverträgen zwischen Käufer und der EMM als Verkäufer wurde die Nutzung von Wärmespeicherstrom für die Käufer vorgeschrieben und im Grundbuch als Grunddienstbarkeit gesichert. Eine Verpflichtung zur Nutzung von Wärmespeicherstrom besteht jedoch seit 1992 nicht mehr. Die Grundbucheintragungen sind auf Antrag der Eigentümer mittels Löschungsbewilligung aus dem Grundbuch löscherbar.